

## Berufliche Grundbildung und Militär

Lernende Personen schliessen eine berufliche Grundbildung meist im Alter von 18 oder 19 Jahren ab. Im Normalfall absolvieren die militärdienstpflichtigen Schweizer oder die freiwillig dienstleistenden Schweizerinnen die Rekrutenschule (RS) direkt nach ihrer ersten beruflichen Grundbildung.

Wo die berufliche Grundbildung zum Zeitpunkt des Beginns der RS noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Information beim Kreiskommando des Wohnortkantons der lernenden Person über die zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten. Der Abschluss der beruflichen Erstausbildung sollte in jedem Fall Vorrang vor der militärischen Ausbildung haben.

Dieses Merkblatt behandelt die häufigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung und der militärischen Ausbildung beim Lehrbetrieb und der lernenden Person stellen.

### **Darf eine berufliche Grundbildung vor Ablauf der obligatorischen Schulzeit starten?**

Nein. Auch wenn der Eintritt in die RS meistens am Ende der Lehrzeit stattfindet, darf der Beginn der beruflichen Grundbildung nicht vorgezogen werden, das heisst, die berufliche Grundbildung darf nicht vor Ende der obligatorischen Schulzeit beginnen.

### **Kann die Rekrutenschule verschoben werden?**

Die RS kann in Ausnahmefällen auf ein begründetes Gesuch der lernenden Person verschoben werden. Insbesondere, wenn die berufliche Grundbildung noch nicht abgeschlossen ist. Nachteile, die sich aus einer Verschiebung für die lernende Person später ergeben können (Häufung von Dienstleistungen, unpassende Dienstzeiten), sollten zu Gunsten einer kontinuierlichen Ausbildung in Kauf genommen werden.

Hingegen kann das Verschieben der Sommer-RS, Beginn jeweils etwa Ende Juni, vom Lehrbetrieb nicht verlangt werden, wenn die lernende Person im letzten Lehrjahr ist.

### **Ist eine Lehrvertragsauflösung erforderlich, wenn die lernende Person vor Ende der Lehrzeit die RS beginnt?**

Die lernende Person verlässt den Lehrbetrieb vor Ablauf des Lehrvertrags, jedoch, weil sie ohne ihr Verschulden zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert wird (Art. 324a Abs. 1 und 2 OR). Eine Auflösung des Lehrvertrags ist nicht erforderlich.

### **Muss die versäumte Lehrzeit nachgeholt werden?**

Die wegen der RS versäumte Lehrzeit muss nicht nachgeholt werden, der Lehrvertrag endet mit dem vorgesehenen Datum. Mit der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung hat die lernende Person bewiesen, dass sie die Ziele und Anforderungen in der beruflichen Praxis erreicht hat.

Falls die gesamte Dauer der RS in die berufliche Grundbildung fallen sollte, ist es empfehlenswert, diese erst nach der beruflichen Grundbildung (Erstausbildung) anzutreten.

Bei längerer Unterbrechung durch Militärdienst kann die berufliche Grundbildung nur verlängert werden, wenn das Bildungsziel in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des kantonalen Berufsbildungsamts möglich.

### **Wird für die Abschlussprüfung während der Rekrutenschule Urlaub gewährt?**

Fällt die Abschlussprüfung zeitlich in die RS, so muss der für die Prüfung benötigte Urlaub beim zuständigen Kommandanten verlangt werden. Lernende werden für die Teilnahme an Abschlussprüfungen und an offiziellen Abschlussfeiern durch die zuständigen RS-Kommandanten beurlaubt. Es ist dafür ein Aufgebot oder eine Einladung vorzulegen.

### **Ist der Lehrbetrieb verpflichtet, den Lohn bis zum vertraglichen Ende der beruflichen Grundbildung zu bezahlen?**

Die lernende Person hat bis zum Ende der beruflichen Grundbildung Anspruch auf Lohnzahlung, weil sie ohne ihr Verschulden zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert wird (Art. 324a Abs. 1 und 2 OR). Muss die lernende Person während ihrer beruflichen Grundbildung Militärdienst (RS, Abverdienen, WK) leisten, so stehen ihr Beiträge aus der Erwerbsersatzordnung zu.



Wenn die Erwerbsausfallentschädigung 80 oder mehr Prozent des Lohns deckt, muss der Lehrbetrieb keinen Lohn mehr entrichten (Art. 324b OR). Die lernende Person hat in diesem Fall jedoch Anrecht auf Auszahlung der vollen Erwerbsausfallentschädigung.

Gemäss Erwerbsersatzordnung erhalten Rekruten eine Entschädigung von Fr. 69.– pro Tag. Ist der Lohn der lernenden Person nicht höher als Fr. 2'000.– und wird die lernende Person nach der RS nicht im Lehrbetrieb beschäftigt, kann die Lohnzahlung per letzten Arbeits- oder Ferientag vor Eintritt in die RS abgeschlossen werden. Weitergehende Leistungen des Lehrbetriebs (z. B. gemäss gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen) bleiben vorbehalten. Eine Ausnahme gilt für Rekruten mit Kindern. Sie erhalten gleiche Entschädigungen wie Personen (Erwerbstätige/Nichterwerbstätige), die ihre Grundausbildung abgeschlossen haben.

### **Können Ferienkürzungen vorgenommen werden?**

Der Ferienanspruch der lernenden Person bleibt grundsätzlich vollumfänglich bestehen. Eine Kürzung im Falle einer unverschuldeten Abwesenheit, wie z.B. bei der Rekrutenschule ist nur möglich, wenn die Abwesenheit zwei volle Monate gedauert hat (OR Art. 329b Abs. 2). Danach gibt jeder zusätzliche volle Monat Abwesenheit das Recht auf die Kürzung des jährlichen Ferienanspruchs um einen Zwölftel.

### **Kann der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin der lernenden Person den Bezug der restlichen Ferientage vor Antritt der Rekrutenschule Ende Juni verweigern?**

Grundsätzlich bestimmt der Betrieb den Zeitpunkt der Ferien, berücksichtigt aber so weit wie möglich die Wünsche der Lernenden, wobei Anfragen zwei bis drei Monate vor Ferienbeginn mitgeteilt werden sollten. Da die Rekrutierung in der Regel frühestens zwölf Monate und spätestens drei Monate vor Beginn der Rekrutenschule erfolgt, sollte die Planung der Ferien frühzeitig möglich sein. Es ist nicht empfehlenswert die nicht bezogenen Ferientage auf der Basis des Lehrlingslohns auszusahlen.

### **Eine lernende Person beginnt die Rekrutenschule im Durchdiener-Modell (Dauer: 300 Tage), hat die Abschlussprüfung aber nicht bestanden? Kann sie die Prüfung später nachholen?**

Für Repetentinnen und Repetenten gelten kantonal, unterschiedliche Anmeldefristen (i.d.R im Herbst). Bei nicht Bestehen gilt es, sich mit dem zuständigen kantonalen Berufsbildungsamt (resp. der dortigen Fachstelle Qualifikationsverfahren, Sitz des Lehrbetriebs ist massgebend) in Verbindung zu setzen, um an den Abschlussprüfungen des Folgejahrs teilnehmen zu können.

### **Eine lernende Person tritt Ende Juni die Rekrutenschule an, hat die Abschlussprüfung aber nicht bestanden? Was kann sie tun?**

Ist es möglich, die Prüfung ohne Besuch des Berufsfachschulunterrichts ein Jahr später zu absolvieren, kann die lernende Person die RS antreten. Muss die lernende Person die Berufsfachschule weiterhin besuchen und hat mit der RS bereits begonnen, kann sie diese auf Gesuch hin abrechnen und nach der Wiederholungsprüfung erneut mit der RS starten.

Der Abschluss der beruflichen Erstausbildung sollte in jedem Fall Vorrang vor der militärischen Ausbildung haben.



### **Kann bei der Rekrutierung der Zeitpunkt des Beginns der Rekrutenschule gewählt werden?**

Stellungspflichtige werden in der Regel frühestens zwölf Monate und spätestens drei Monate vor Beginn der Rekrutenschule zur Rekrutierung aufgeboten, aber spätestens in dem Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden. Stellungspflichtige, die bis zum vollendeten 21. Altersjahr nicht zur Rekrutierung aufgeboten worden sind, werden durch die Kreiskommandanten oder Kreiskommandantinnen jährlich bezüglich des Zeitpunkts der Rekrutenschule angeschrieben.

Bei der Rekrutierung wird die Zuteilung zu einer Rekrutierungsfunktion der Armee, der Beginn (Jahr, Start Winter- oder Sommer-RS) und der Ort der militärischen Ausbildung sowie das Dienstleistungsmodell (WK-Modell oder Durchdienen) festgelegt.

### **Kann der Wiederholungskurs (WK) verschoben werden?**

Nach der RS und/oder der militärischen Weiterausbildung werden militärdienstpflichtige Männer jährlich bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht zu Wiederholungskursen aufgeboten. Wiederholungskurse können auf ein begründetes Gesuch hin verschoben werden. Der verschobene Wiederholungskurs muss nachgeholt werden. Gesuche sind der zuständigen Militärbehörde (Kreiskommando) einzureichen.

### **Zivildienst**

Die Dienstleistung in der Armee kann mit unüberwindbaren Gewissenskonflikten verbunden sein. Die Bundesverfassung garantiert in diesen Fällen mit Art. 59 eine Alternative: den zivilen Ersatzdienst.

Die Dauer des zivilen Ersatzdienstes beträgt das 1,5-Fache der üblichen militärischen Dienstpflicht. Gleich wie beim Militärdienst besteht auch beim Zivildienst eine Pflicht zur Dienstleistung. Im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Berufslehre müssen die Einsätze deshalb mit der Ausbildung koordiniert werden. Wie Angehörige der Armee haben auch Zivildienstleistende Anspruch auf Erwerbsersatz.



## **Gesetzliche Grundlagen**

Berufsbildungsgesetz, BBG (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

Obligationenrecht, OR (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

Erwerbsersatzgesetz, EOG (Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1)

Bundesverfassung, BV (SR 101)

Kantonale Erlasse

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: [www.admin.ch/gov/de](http://www.admin.ch/gov/de))

## **Weiterführende Literatur**

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2013. 224 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter [www.lex.berufsbildung.ch](http://www.lex.berufsbildung.ch)

SDBB. *Wegweiser durch die Berufslehre*. Bern : SDBB Verlag, 2018.

32 S. ISBN 978-3-03753-086-3.

Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

[www.lp.berufsbildung.ch](http://www.lp.berufsbildung.ch)

Bezugsquelle von beiden Produkten:

SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001,

[vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch)

AHV. «*Merkblatt Erwerbsausfallentschädigung, 6.01 Leistungen der EO/EMSE, 2015*».

[www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) (Merkblätter & Formulare >Merkblätter > Leistungen der EO-MSE)

Flyer «*Koordination von Militärdienst und Ziviler Ausbildung*».

[www.vtg.admin.ch](http://www.vtg.admin.ch) (Aktuell > Themen > Weiterentwicklung der Armee WEA > Dokumente > WEA Flyer > 04 / Koordination von Militärdienst und Ziviler Ausbildung)

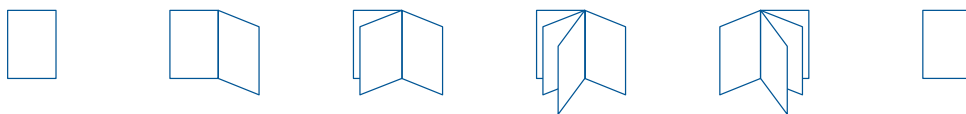
Flyer «*Deine Chance – unsere Armee!*».

[www.vtg.admin.ch](http://www.vtg.admin.ch) (Aktuell > Themen > Weiterentwicklung der Armee WEA > Dokumente > WEA Flyer > Flyer «Deine Chance – unsere Armee»)

Informationen zum Zivildienst

[www.zivi.admin.ch](http://www.zivi.admin.ch)





**Merkblatt 17**  
**Berufliche Grundbildung und Militär**  
[www.mb.berufsbildung.ch](http://www.mb.berufsbildung.ch)

Ausgabe Februar 2023

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich der Nutzung in digitalen Medien für nicht kommerzielle Zwecke mit Quellenangabe erlaubt.

**SDBB | CSFO** | Belpstrasse 37 | Postfach | CH-3001 Bern  
Telefon 031 320 29 00 | [berufsbildung@sdbb.ch](mailto:berufsbildung@sdbb.ch)

[www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch)